



**Prüfungsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Wirtschaft und Sprachen
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 21. Dezember 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 601) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 2. November 2016 beschlossen und der Rat der Philosophischen Fakultät hat ihr am 29. November 2016 zugestimmt. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 20. Dezember 2016 zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Dezember 2016 genehmigt.

**§ 1
Bachelor-Prüfungen**

- (1) Durch die Prüfungen im Bachelorstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen fundierten Fachkenntnisse erworben haben.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie die Bachelor-Arbeit.

**§ 2
Hochschulgrad**

Der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) im Studiengang Wirtschaft und Sprachen wird als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

**§ 3
Regelstudienzeit**

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit absolviert sowie die Bachelor-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden können.



(3) ¹Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war,
- Zeiten für die Ableistung einer Praktikantenzeit.

²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. ³Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. ⁴Der Prüfungsausschuss beschließt in Anerkennungsfragen oder in Härtefällen.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Die einzelnen Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Sprachkurse, Übungen und selbstständige Studien sowie Prüfungen gebildet. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit ihrem Ergebnis im Zeugnis dokumentiert wird. ⁴In der Regel erstreckt sich ein Modul über ein Semester. ⁵Zweisemestrige Module sind möglich.
- (2) Nähere Angaben zu Zielen des Studiums, zur Untergliederung des Fachstudiums Wirtschaft und Sprachen in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5

Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

- (1) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung wird eine Studienordnung erlassen, die Angaben zu Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums enthält.
- (2) ¹Auf der Basis der Studienordnung wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und Musterstudienplänen besteht. ²Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Module zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (3) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (4) Die Musterstudienpläne informieren über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.



§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird aus Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, von denen mindestens einer der Philosophischen Fakultät angehört, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student an, der im Studiengang Wirtschaft und Sprachen eingeschrieben sein soll. ³Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt, wobei über Mitglieder aus der Philosophischen Fakultät mit deren Rat Einvernehmen herbeizuführen ist. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i.d.R. ein Jahr. ⁵Eine Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter und ein weiterer Professor, anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. ²Er evaluiert jährlich den Studienplan und macht gegebenenfalls Vorschläge für eine Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 7 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt für jedes Modul einen Modulverantwortlichen, der für die Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen verantwortlich ist. ²Der Prüfungsausschuss kann die Aufgabe der Bestellung von Modulverantwortlichen auf die zuständigen Fachgruppen oder Institute übertragen.



- (2) ¹Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. ²Bei Bedarf kann der zuständige Prüfungsausschuss weitere Prüfer bestellen. ³Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen benannt. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. ²Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht und noch nicht in einem abgeschlossenen Studiengang angerechnet worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen dieses Studiengangs gleichwertig und für seinen erfolgreichen Abschluss erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.



§ 9 Modulprüfungen

- (1) ¹Module werden durch die Modulprüfung abgeschlossen. ²Die Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. ³Sie bezieht sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. ⁴Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung durch den Studierenden hat grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. ²In dieser Zeit kann der Studierende ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
- für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Sprachen an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
 - die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
 - nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und nicht die betreffende Prüfung bereits bestanden hat.
- (4) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen bzw. den Prüfer. ²Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung durch einen Eintrag im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Kenntnis zu setzen. ³Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Moduleleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. ⁴Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.
- (5) ¹Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit, Vortrag, mündliche Prüfung oder andere nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen oder als Kombination der genannten Prüfungsarten durchgeführt werden. ²In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. ³In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. ⁴Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. ⁵Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ⁶Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studenten umfassen.
- (6) Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in den Modulbeschreibungen festzulegen und soll mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben werden.
- (7) ¹Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.



- (8) ¹Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. ²Die Note und ihr Zustandekommen sind geeignet zu dokumentieren. ³Im begründeten Widerspruchsfall ordnet der zuständige Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung der schriftlichen Prüfungsleistungen an. ⁴Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist abweichend davon in § 10 dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (9) ¹Besteht die Modulprüfung aus mehr als einer Teilprüfung, ist sie erst dann bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind. ²Ausnahmen hiervon müssen in der Modulbeschreibung festgelegt werden.

§ 10 **Bachelor-Arbeit**

- (1) Durch die Bachelor-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Vergabe des Themas der Bachelor-Arbeit muss beantragt werden. ²Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 2 und 3 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. ³Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache geschrieben. ²In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zu schreiben. ³Es ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist in § 11 dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt acht bis zwölf Wochen. ²Näheres regeln die entsprechenden Modulbeschreibungen. ³Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ⁵Auf begründeten und rechtzeitigen Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Wochen verlängert werden.
- (6) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form auf einem Datenträger im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.
- (7) ¹Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. ²Der erste Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Bachelor-Arbeit ausgegeben hat. ³Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. ⁴Abweichungen von dieser Regelung sind zulässig, wenn ein zweiter Prüfer aus dem betreffenden Fachgebiet nicht zur Verfügung steht oder durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde. ⁵Die Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall der Bewertung der Bachelor-Arbeit mit „nicht bestanden“.
- (8) ¹Die Bewertung ist durch jeden Prüfer nach § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ²Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,3 beträgt. ³Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,3 voneinander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. ⁴In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gutachten über die Note.



- (9) ¹Für den Fall, dass einer der Prüfer die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht bestanden“ und der andere Prüfer mit einer Note 4,0 oder besser bewertet, muss ein dritter Prüfer die Bachelor-Arbeit begutachten. ²Über die Note entscheidet der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gutachten.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und sinngemäße Übernahmen kenntlich gemacht hat.
- (11) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 als nicht bestanden.
- (12) Eine Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur einmal möglich.

§ 11

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit im Studiengang Wirtschaft und Sprachen wird zugelassen, wer an der Friedrich-Schiller-Universität für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Sprachen mindestens im vierten Semester eingeschrieben ist und den Erwerb von mindestens 110 Leistungspunkten gem. Studienordnung nachweisen kann.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist im Prüfungsamt anzumelden zusammen mit einer Erklärung darüber, dass der Kandidat noch keine Bachelor-Arbeit im Studiengang Wirtschaft und Sprachen nicht oder endgültig nicht bestanden hat, dass er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist nicht verloren hat und dass er sich in keinem Prüfungsverfahren für einen anderen wirtschafts- oder sprachwissenschaftlichen Bachelorstudiengang befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzender.

§ 12

Prüfungstermine, Prüfungsfristen und Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung soll innerhalb von 8 Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen; nach Bekanntgabe der Ergebnisse im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem ist in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu ermöglichen. ²Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit erfolgt im Prüfungsamt zu einem durch das Prüfungsamt bestimmten Termin. ³Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ⁴Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Im ersten und zweiten Semester müssen mindestens folgende Modulprüfungen im Sinne der Studienordnung abgelegt werden: Basismodul Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Basismodul Statistik sowie ein Pflichtmodul im Umfang von 10 LP oder zwei Pflichtmodule im Umfang von je 5 LP im Bereich der Sprachpraxis des gewählten Sprachschwerpunkts (die jeweiligen Module sind im Modulkatalog entsprechend gekennzeichnet). ²Wird eine dieser Prüfungen nicht bestanden oder als nicht bestanden gewertet, so muss an der dazugehörigen Wiederholungsprüfung teilgenommen werden.
- (3) Prüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden, wenn der Studierende die Fristen gem. Abs. 2 aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.



- (4) ¹Bis zum Ende des achten Semesters müssen 180 LP aus Modulprüfungen gemäß Studienordnung vorliegen. ²Alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden. ³Am Ende des neunten Semesters gelten alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden.
- (5) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (6) ¹Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | eine Leistung, die durchschnittliche Anforderungen deutlich übersteigt, |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. ³Eine ungleiche Gewichtung der Teilleistungen ist möglich, sofern dies in der Modulbeschreibung angegeben ist.
- (4) ¹Der Grad Bachelor of Arts wird vergeben, wenn aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gem. Studienordnung Module im Umfang von 170 Leistungspunkten sowie die Bachelor-Arbeit mit 10 Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind. ²Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit gebildet. ³Dabei wird die Bachelor-Arbeit mit 10%, das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel der Noten der Modulprüfungen mit 90% gewichtet. ⁴Zur Bildung dieses gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden die besten Einzelnoten im Umfang von 130 Leistungspunkten, darunter im Studienprofil Wirtschaftswissenschaften zwingend das Seminar, berücksichtigt.



⁵Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

- (5) ¹Wird der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern erreicht, so reduziert sich die in Abs. 4 genannte Punktzahl von 130 auf 120 Leistungspunkte. ²Erfolgt der Abschluss innerhalb von 7 Semestern, so reduziert sie sich von 130 auf 125 Leistungspunkte.
- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (7) Die Gesamtnote wird um die relative Note („ECTS-Grade“) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%

Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

FX	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

§ 14

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden gewertete Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung hat in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfolgen. ³Für Pflichtmodule finden spätestens bis zur Mitte des Folgesemesters Wiederholungsprüfungen statt, die als Prüfungsleistungen des Semesters angerechnet werden, in dem das Modul angeboten wurde. ⁴Das Verfahren der Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. ⁵Fehlversuche in anderen Studiengängen und/oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen (vgl. § 8 Absätze 1, 2) sind anzurechnen.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfungsleistung ist in bis zu drei Fällen möglich. ²Die Wiederholungsabsicht ist dem Prüfungsausschuss durch einfachen Antrag unverzüglich anzuzeigen. ³Weitere Zweitwiederholungen können nur auf besonders begründeten Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines Härtefalls genehmigt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des bisherigen Studienfortschritts sowie der durch diese Prüfungsordnung gesetzten Fristen.
- (3) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und ist in der Modulbeschreibung keine Regelung festgelegt, so müssen bei Nichtbestehen der Modulprüfung nur die nicht bestandenen Teilprüfungen wiederholt werden.



- (4) Eine bestandene Modulprüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (6) ¹Wird eine bereits wiederholte Prüfungsleistung, die zwingende Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, mit "nicht bestanden" bewertet, so ist eine Bewertung durch einen zweiten Prüfer unerlässlich. ²Im Fall unterschiedlicher Einschätzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten sowie der Bachelor-Arbeit.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines überwiegend von ihm selbst zu betreuenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ³Dies gilt auch für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelor-Arbeiten. ⁴Zur Überprüfung können geeignete Plagiatsanalysen vorgenommen werden; Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht.
- (4) ¹Bei wiederholter und/oder massiver Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. ²Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
- (5) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.
- (6) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.



§ 16 Zeugnis

- (1) ¹Nach dem erfolgreich absolvierten Studium Wirtschaft und Sprachen wird ein Zeugnis ausgestellt. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. ³Darüber hinaus können auf Antrag des Kandidaten nicht in die Notenberechnung eingegangene Module ausgewiesen werden. ⁴Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 13 Abs. 7). ⁵Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. ⁶Das Zeugnis ist vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt.
- (3) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 17 Hochschulgrad und Urkunde

- (1) ¹Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts, der im Studiengang Wirtschaft und Sprachen erworben wurde, beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von den Dekanen der Philosophischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach einer Stellungnahme der Prüfer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen Entscheidungen von Prüfern richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung. ⁴Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 20

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 21

Änderung/Neufassung

Bei künftiger Änderung oder Neufassung dieser Ordnung ist Einvernehmen mit der Philosophischen Fakultät herzustellen.



§ 22
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.

Jena, den 21. Dezember 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena